

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 14. September 1993
(mit Änderungen vom 10.6.94) - Auszüge -

Abschnitt 3

Bestimmungen für den Unterricht in der Kursstufe

§ 9 Aufgaben und Ziele der Kursstufe

- (1) Während die Grundkurse eine für alle Schüler gemeinsame Grundbildung ermöglichen, vermitteln die Leistungskurse vertiefte wissenschaftspropädeutische Grundbildung und erweiterte Kenntnisse.
- (2) Bezogen auf diese Ziele besteht ein gradueller Unterschied zwischen den beiden Kursarten vor allem in Hinsicht auf
 1. die Zahl der Wochenstunden,
 2. die Komplexität des Unterrichtsstoffes,
 3. den Grad der Differenzierung und der Abstraktion,
 4. den Anspruch auf Methodenbeherrschung,
 5. die Forderung nach Selbständigkeit bei der Lösung von Problemen.Die Kurse eines Faches bauen inhaltlich und methodisch als Folgekurse aufeinander auf.

§ 10 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

- (1) Die Unterrichtsfächer werden verschiedenen Aufgabenfeldern zugeordnet:
 1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld
 2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
 3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld.
- (2) Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld umfaßt: Deutsch, Fremdsprachen, Kunsterziehung und Musik.
- (3) Das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld umfaßt: Geschichte, Geographie, Sozialkunde, Philosophie, Wirtschaftslehre, Rechtskunde und Psychologie. Religionsunterricht und Ethikunterricht werden diesem Aufgabenfeld zugeordnet.
- (4) Das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld umfaßt: Mathematik, die Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie), Informatik und Astronomie.
- (5) Das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

§ 11 Grundkurse und Leistungskurse

- (1) Als Grundkurse können angeboten werden: Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Latein, Griechisch, Spanisch, Kunsterziehung, Musik, Geschichte, Geographie, Sozialkunde, Philosophie, Wirtschaftslehre, Rechtskunde, Psychologie, Religionsunterricht, Ethikunterricht, Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Informatik, Astronomie und Sport.
- (2) Weitere Fächer können nach Genehmigung durch die oberste Schulbehörde als Grundkurse angeboten werden.
- (3) Als Leistungskurse können angeboten werden: Englisch, Französisch, Russisch, Latein, Mathematik, Physik, Biologie und Chemie. Eine Fremdsprache kann nur dann als Leistungskurs gewählt werden, wenn sie spätestens ab Beginn des 9. Schuljahrganges durchgängig unterrichtet worden ist.
- (4) Für die Gymnasien in Landesträgerschaft sowie die Gymnasien mit einem durch das Kultusministerium genehmigten besonderen Profil können bezüglich der Fächer, die als Leistungskurse angeboten werden, Sonderregelungen durch die oberste Schulbehörde getroffen werden.

§ 12 Stundenzahlen in Grundkursen und Leistungskursen

- (1) Leistungskurse werden mit jeweils fünf Wochenstunden unterrichtet.
- (2) Grundkurse in Mathematik, Naturwissenschaften und Fremdsprachen sowie Geschichte werden mit jeweils drei Wochenstunden unterrichtet. Deutsch wird als Grundkurs mit fünf Wochenstunden erteilt.
- (3) Alle in Absatz 2 nicht genannten Grundkurse werden mit je zwei Wochenstunden unterrichtet.

§13 Belegungsverpflichtungen

- (1) Während der Kursstufe hat der Schüler bestimmte Belegungsverpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Jeder Schüler belegt in Deutsch und Geschichte durchgehend je vier Kurshalbjahre.
- (3) Der Schüler wählt aus Mathematik, Naturwissenschaften und Fremdsprachen zwei Leistungskurse und zwei Grundkurse. Dabei müssen neben Mathematik mindestens eine Naturwissenschaft und mindestens eine fortgeführte Fremdsprache belegt werden. Fortgeführte Fremdsprache ist eine im 5., 7. oder 9. Schuljahrgang begonnene Fremdsprache; dazu zählt nicht eine Fremdsprache, die als Arbeitsgemeinschaft oder wahlfreier Kurs unterrichtet worden ist.
- (4) Außerdem wählt der Schüler jeweils einen Grundkurs in den Fächern Kunsterziehung oder Musik, Geographie oder Sozialkunde, Ethikunterricht oder Religionsunterricht, sofern sowohl der Ethikunterricht als auch der evangelische und katholische Religionsunterricht erteilt werden, und den Grundkurs Sport.
- (5) Eine Ersatzbelegung für den Fall, daß der Schüler nicht am Ethikunterricht oder Religionsunterricht teilnimmt, entfällt.
- (6) In Sport ist im Verlauf der verpflichtend zu belegenden vier Kurshalbjahre mindestens eine Sportart aus den Sportarten Leichtathletik einschließlich Orientierungslauf, Geräteturnen, Gymnastik einschließlich Tanz, Judo, Ringen, Schwimmen für ein Kurshalbjahr zu belegen. Eine Sportart kann nur dann für höchstens zwei Kurshalbjahren betrieben werden, wenn es sich um eine didaktisch begründete Kursfolge handelt. Schüler, die auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses längerfristig vom Sport befreit sind, müssen als Ersatz einen anderen Grundkurs belegen.
- (7) Alle gemäß den Absätzen 3 und 4 gewählten Kurse sind jeweils über vier Kurshalbjahre zu belegen.
- (8) Wird ein Fach ein Kurshalbjahr mit der Punktzahl 0 abgeschlossen, so gilt dieses Kurshalbjahr als nicht belegt.
- (9) Die Höchstbelegung beträgt 35 Wochenstunden.
- (10) Unter Beachtung der Höchstbelegung kann der Schüler weitere Grundkurse wählen.
- (11) Die Höchstbelegung kann bei der Wahl einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Kurses, für den keine Rahmenrichtlinie vorliegt, um die dafür angesetzte Stundenzahl überschritten werden. Die Überschreitung muß durch den Schulleiter genehmigt werden.
- (12) Ein Schüler kann frühestens nach dem Kurshalbjahr 11/2 aus einem Kurs, den er über seine Verpflichtung hinaus besucht, ausscheiden.

§14 Einrichtung von Kursen

- (1) Bei der Einrichtung von Kursen darf die Schule zugewiesene Lehrersollstundenzahl nicht überschritten werden.
- (2) Ein Anspruch des Schülers auf die Teilnahme an einem bestimmten Kurs besteht nicht.
- (3) Die Kurswahl erfolgt unter Beachtung der Belegungsverpflichtungen vor Beginn der Kursstufe.
- (4) Es ist nicht zulässig, im gleichen Fach einen Leistungs- und Grundkurs zu belegen.

Abschnitt 4

Leistungsbewertung

§15 Grundsätze der Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

- (1) In der Einführungsphase werden die Leistungen in den einzelnen Fächern nach dem Sechs-Noten-System bewertet.
- (2) In der Kursstufe werden die Leistungen in den einzelnen Fächern nach dem Sechs-Noten-System, differenziert durch das 15-Punkte-System, pro Kurshalbjahr bewertet.
- (3) Alle Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht und an den Leistungskontrollen verpflichtet.
- (4) In Arbeitsgemeinschaften und in Kursen ohne Rahmenrichtlinien erfolgt keine Leistungsbewertung.
- (5) Jeder Schüler der gymnasialen Oberstufe ist verpflichtet, ein Studienbuch zu führen, in das von der Schule die Halbjahresleistungen in den belegten Kursen eingetragen werden. Rücktritt, Wiederholung sowie nicht erfüllte Belegungsverpflichtungen und Unterrichtsversäumnisse sind ebenfalls zu vermerken.

§16 Rücktritt und Wiederholung

- (1) In der Kursstufe findet keine Versetzung statt.
- (2) Stellt sich bereits am Ende des Kurshalbjahres 11/1 heraus, daß ein Schüler die Voraussetzung für die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreichen kann, so tritt er unmittelbar in den Schuljahrgang 10 zurück. Nach Abschluß des Schuljahrganges 10 tritt er ohne erneute Versetzungsentscheidung in das 1. Kurshalbjahr des Schuljahrganges 11 wieder ein.
- (3) Zeigt sich am Ende des Schuljahrganges 11, daß die Belegungs- und Einbringungsverpflichtung nicht mehr erfüllt werden kann, muß der Schüler diesen Schuljahrgang wiederholen.
- (4) Ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, am Ende des Kurshalbjahres 11/2 in das Kurshalbjahr 11/1 wechseln.
- (5) Stellt sich am Ende des Kurshalbjahres 12/1 heraus, daß ein Schüler die Belegungs- und Einbringungsverpflichtung nicht mehr erfüllen kann, so geht er in das Kurshalbjahr 11/2 zurück.
- (6) Kann ein Schüler zur Abiturprüfung nicht zugelassen werden, wiederholt er die Kurshalbjahre 12/1 und 12/2. Er nimmt ohne Bewertung am Unterricht im Kurshalbjahr 11/2 teil.
- (7) Nach einer Wiederholung gemäß den Absätzen 2 bis 4 wählt der Schüler im Rahmen des Kursangebotes der Schule seine Kurse und Fächer neu. Die beim ersten Durchgang besuchten Kurse erhaltenen Leistungsbewertungen werden unwirksam.
- (8) Nach der Wiederholung gemäß Absatz 5 muß der Schüler seine getroffene Kurs- und Fächerwahl fortsetzen. Die beim ersten Durchgang der Kurshalbjahre 11/2 und 12/1 in den belegten Kursen erhaltenen Leistungsbewertungen werden unwirksam.
- (9) Nach einer Wiederholung gemäß Absatz 6 muß der Schüler seine getroffene Kurswahl fortsetzen. Die beim ersten Durchgang der Kurshalbjahre 12/1 und 12/2 in den belegten Kursen erhaltenen Leistungsbewertungen werden unwirksam.
- (10) Ein Schüler, der die Schule vorzeitig verläßt, erhält ein Abgangszeugnis.

Abschnitt 5

Abiturprüfung

§18 Zweck der Abiturprüfung

Mit dem Bestehen der Abiturprüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben.

§19 Fächer der Abiturprüfung

- (1) Das Abitur wird in vier Fächern abgelegt, wobei die drei Aufgabenfelder durch Leistungskurse oder Grundkurse abgedeckt sein müssen. Eines der Prüfungsfächer muß entweder Deutsch oder eine Fremdsprache oder Mathematik sein.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind verpflichtend in den Leistungskursen und in einem dritten Fach. Das dritte Fach kann Deutsch oder Mathematik oder ein Grundkurs in einer Fremdsprache oder Naturwissenschaft sein.
- (3) Das vierte Abiturfach ist entweder Geschichte oder Geographie oder Sozialkunde oder Religionsunterricht oder Ethikunterricht. Es deckt das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld ab. Das vierte Abiturfach wird mündlich geprüft.
- (4) In bis zu zwei Fächern der schriftlichen Prüfung können darüber hinaus von der Prüfungskommission mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern festgesetzt oder, wenn dies nicht erfolgt, vom Schüler beantragt werden.
- (5) Ist Sport, Musik oder Kunsterziehung Leistungskurs, tritt an die Stelle der schriftlichen Arbeit eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält.
- (6) Die Prüfungsaufgaben für die Fächer der schriftlichen Prüfung werden in der Regel landeszentral durch das Kultusministerium gestellt.

§ 20 Gesamtqualifikation

- (1) Durch Addition der in den Leistungskursen und in bestimmten Grundkursen erreichten Punktsummen-Leistungsblock A- und der in der Abiturprüfung einschließlich der im Kurshalbjahr 12/2 erreichten Leistungen in den Prüfungsfächern erzielten Punktsomme- Leistungsblock B- wird die Punktzahl der Gesamtqualifikation ermittelt. Aus der Gesamtqualifikation ergibt sich die Durchschnittsnote nach Anlage 1.
- (2) Wird in einem verpflichtend zu belegenden Kurs ein Kurshalbjahr mit 0 Punkten abgeschlossen, kann die Gesamtqualifikation nur im Wege einer Wiederholung erreicht werden.

§ 21 Leistungsblock A

- (1) Im Leistungsblock A werden die in den beiden Leistungskursen in den ersten drei Kurshalbjahren der Kursstufe erzielten Leistungen in zweifacher Wertung sowie als Ersatz für eine Facharbeit die Leistungen aus den beiden Leistungskursen im vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung angerechnet.
- (2) In den Leistungsblock A sind ferner 22 Halbjahresleistungen aus dem Grundkursbereich einzubringen. Darunter müssen sein:
 1. die Halbjahresleistungen in den Kurshalbjahren 11/1, 11/2 und 12/1 aus dem dritten und vierten Prüfungsfach;
 2. soweit nicht durch Prüfungsfächer gemäß Nummer 1 bereits eingebracht oder aus den beiden Leistungskursen einzubringen, Halbjahresleistungen aus folgenden Grundkursen:
 - a) mindestens drei Halbjahresleistungen aus Deutsch;
 - b) mindestens drei Halbjahresleistungen aus Geschichte;
 - c) mindestens drei Halbjahresleistungen aus Mathematik;
 - d) mindestens drei Halbjahresleistungen aus der fortgeführten Fremdsprache;
 - e) mindestens zwei Halbjahresleistungen aus einem der Fächer Kunst-erziehung oder Musik;
 - f) mindestens zwei Halbjahresleistungen aus einem der Fächer Geographie oder Sozialkunde;
 - g) mindestens vier Halbjahresleistungen aus einem der Fächer Biologie oder Physik oder Chemie;
 - h) mindestens zwei Halbjahresleistungen aus einem der Fächer Ethikunterricht oder evangelischer Religionsunterricht oder katholischer Religionsunterricht, sofern der Schüler am Unterricht teilgenommen hat.

Die weiteren Halbjahresleistungen legt der Schüler nach eigener Wahl fest. Aus Sport können bis zu drei Halbjahresleistungen eingebracht werden.

- (3) Im dritten und vierten Abiturprüfungsfach dürfen die Halbjahresleistungen des vierten Kurshalbjahres hier nicht eingebracht werden, da sie in den Leistungsblock B eingehen.
- (4) Ein Schüler, der erst mit Beginn der Einführungsphase den Unterricht in einer zweiten Fremdsprache gemäß § 4 Abs. 1 aufgenommen hat, muß alle Halbjahresleistungen in dieser Fremdsprache einbringen.
- (5) Von den sechs Halbjahresleistungen aus 11/1, 11/2 und 12/1 im Leistungskursbereich müssen mindestens vier mit 5 Punkten der einfachen Wertung bewertet worden sein.
- (6) Von den im Leistungskursbereich erreichbaren 210 Punkten müssen mindestens 70 erzielt sein.
- (7) Von den 22 Halbjahresleistungen, die aus dem Grundkursbereich des Leistungsblocks A eingebracht werden, müssen mindestens 16 mit mindestens jeweils 5 Punkten bewertet worden sein.
- (8) Im Grundkursbereich des Leistungsblocks A müssen von den höchstens erreichbaren 330 Punkten mindestens 110 Punkte erreicht werden.

§ 22 Leistungsblock B

- (1) In den Leistungsblock B sind einzubringen:
 1. die vier Halbjahresleistungen in den vier Prüfungsfächern aus dem Kurshalbjahr 12/2 in einfacher Wertung und
 2. die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen in vierfacher Wertung; wird ein Schüler in einem schriftlichen Prüfungsfach auch mündlich geprüft, ist die Punktzahl nach Anlage 2 zu ermitteln.
- (2) In zwei der vier Prüfungsfächer, darunter mindestens einem Leistungskurs, müssen mindestens je 25 Punkte in der Addition der Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 12/2 in einfacher Wertung und des Ergebnisses der Prüfung in vierfacher Wertung erreicht sein.
- (3) Von den insgesamt im Leistungsblock B erreichbaren 300 Punkten müssen mindestens 100 Punkte erzielt werden.